



Merkblatt für Kursanbieter: Vergabe von Bildungsgutscheinen im Bereich «Grundkompetenzen Erwachsener»

1 Ausgangslage

Grundkompetenzen sind Kenntnisse und Fähigkeiten, über welche erwachsene Personen verfügen sollten, um sich in verschiedenen privaten und beruflichen Situationen zurechtzufinden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Weiterbildungsgesetzes (WeBiG) im Jahr 2017 haben Bund und Kantone den Auftrag zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener erhalten. Dabei werden Erwachsene mit Förderbedarf im Bereich Lesen, Schreiben, Grundkenntnisse der Mathematik, der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie der mündlichen Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache gefördert. So soll ihr Anschluss an das lebenslange Lernen und an die kontinuierliche berufsbezogene Weiterbildung gewährleistet werden. Das Ziel der Kompetenzförderung besteht darin, die Erwachsenen zu befähigen sich in einer Arbeits- und Lebenswelt mit stetig steigenden Anforderungen zu behaupten und weiterzuentwickeln.

Im Rahmen des nationalen und kantonalen Weiterbildungsgesetzes und einer Leistungsvereinbarung mit dem Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) unterstützen die Kantone Schwyz, Luzern, Obwalden und Zug Erwachsene, die ihre Kompetenzen im Bereich Mathematik, IKT, mündliche Ausdrucksfähigkeit und Lesen und Schreiben auf Basisniveau verbessern möchten. Die Vergabe von Bildungsgutscheinen an Personen mit Grundkompetenzbedarf soll finanzielle Anreize für das Besuchen von Weiterbildungen schaffen und auf diese Weise die Zielgruppe besser erreichen.

2 Wer kann von einem Bildungsgutschein profitieren?

Es können alle Erwachsenen mit Wohnsitz in den Kantonen Schwyz, Luzern, Obwalden und Zug profitieren, die besser lesen und schreiben, rechnen oder mit dem Computer umgehen und ihre mündliche Ausdrucksfähigkeit verbessern möchten und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Alter: zwischen 18 und 65 Jahren
- Personen mit einem mündlichen Sprachniveau ab mindestens A2 (kein Sprachnachweistest nötig). Im Kanton Zug ab einem Sprachniveau ab B1.
- Erwachsene Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz, Luzern, Obwalden oder Zug.
- Personen, die sich nicht in einer Ausbildung auf Sekundarstufe II befinden (Berufslehre, Brückenangebot, der Berufsabschluss für Erwachsene ist ausgenommen).

3 Wie ist das Vorgehen?

1. Erwachsenen mit Grundkompetenzbedarf können die Bildungsgutscheine auf der Webseite www.einfach-besser.ch/schwyz herunterladen oder bei Kursanbietern und Vermittlungspersonen beziehen. Kursanbieter und Vermittlungspersonen (z.B. BIZ, RAV, Sozialdienst) erhalten dazu vorgedruckte Bildungsgutscheine, bzw. können diese beim Amt für Berufsbildung beziehen.

2. Auf der Webseite einfach-besser.ch sind alle Kursangebote, für die der Bildungsgutschein gültig ist, publiziert. Für den Kanton Schwyz www.einfach-besser.ch/schwyz, für den Kanton Luzern www.einfach-besser.ch/luzern, für den Kanton Obwalden www.einfach-besser.ch/obwalden, für den Kanton Zug www.einfach-besser.ch/zug
3. Berechtigte Personen können selbständig oder mit der Unterstützung von Anbietern und/oder Vermittlungspersonen auf einfach-besser.ch einen Kurs aussuchen und sich anmelden. Bei der Anmeldung müssen sie den Code, der auf dem Bildungsgutschein steht, angeben.
4. Die Kursanmeldung geht über E-Mail an den Kursanbieter. In dieser E-Mail ist eine genaue Anleitung für die Entwertung im Gutscheinsystem vermerkt.
5. Der Kursanbieter bestätigt der betroffenen Person die Kursanmeldung.
6. Die betroffene Person besucht den Kurs. Wenn 60% der Kurslektionen besucht wurden, kann der Kursanbieter die Kurskosten im Gutscheinsystem des SVEB (admin.weiterbildung.swiss) entwerten (max. CHF 500 Franken).

4 Wie viel ist ein Gutschein wert?

- Jeder Gutschein ist 500 Franken wert.
- Der Kurs kostet 500 Franken oder weniger? Dann ist der Kurs für die Kursteilnehmenden kostenlos. Die Anbieter erhalten die effektiven Kurskosten rückerstattet.
- Der Kurs kostet mehr als 500 Franken? Dann muss die/der Kursteilnehmende den Rest selbst bezahlen.

5 Wer prüft, ob die Person berechtigt ist?

- Die Berechtigung für den Unterstützungsbeitrag wird via Selbstdeklaration und einer automatischen Prüfung im Anmeldeformular auf einfach-besser.ch geprüft.
- Der Anbieter prüft, ob die angemeldeten Personen die Kriterien erfüllen. Wenn die/der Kursteilnehmende die Kriterien nicht erfüllt, darf der Gutschein vom Anbieter nicht entwertet werden und der kantonale Unterstützungsbeitrag wird nicht gewährt. Dies ist dann der Fall, wenn die/der Kursteilnehmende jünger als 18 Jahre oder älter als 65 Jahre ist, nicht über ein Sprachniveau von mindestens A2 bzw. B1 im Kanton Zug verfügt, nicht im Kanton Schwyz, Luzern, Obwalden oder Zug wohnt oder bereits ausreichende Grundkompetenzen in den Bereichen Mathematik, IKT, mündliche Ausdrucksfähigkeit und Lesen und Schreiben aufweist.
- Der Standortkanton der Angebote kann mit Qualitätssicherungsmassnahmen wie z.B. Schulbesuchen kontrollieren, ob die Regelungen seitens der Anbieter eingehalten werden.

6 Wie wird dem Anbieter der Gutscheinbetrag vergütet?

Meldet sich ein/e Kursteilnehmer/in für einen Kurs an, erhalten Anbieter ein Anmeldeemail. Sobald die/der Kursteilnehmende 60% der Kurslektionen besucht hat, können Anbieter den Kursbetrag im Gutscheinsystem entwerten (max. 500 Franken). Wenn der Kurs mehr als 500 Franken kostet, stellt er den Restbetrag der/dem Kursteilnehmenden in Rechnung. In Folge wird dem Anbieter der entsprechende Betrag durch den SVEB, im Auftrag des Wohnkantons (Schwyz, Luzern, Obwalden, Zug), erstattet.

Wird ein Kurs nicht vollständig (mindestens 60%) besucht, können die Kantone Schwyz, Luzern, Obwalden, Zug den Unterstützungsbeitrag von maximal 500 Franken nicht gewähren. Es wird der entsprechende Prozentwert ausbezahlt. Der Anbieter kann in diesem Fall den Restbetrag der Kursgebühren gemäss seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) anteilmässig der/dem Kursteilnehmenden verrechnen.

7 Wie oft darf der Gutschein benutzt werden?

Eine Person darf pro Jahr einen Gutschein beziehen. Wird der erste Kurs erfolgreich besucht (60% Anwesenheit), kann ein zweiter Gutschein bezogen werden. Wird ein Kurs besucht, der weniger als

500 Franken kostet, dann können mit diesem Gutschein zwei oder mehrere Kurse reserviert und bezahlt werden. Ein oder mehrere Kurse kosten zusammen mehr als 500 Franken? Dann muss der Teilnehmende den Rest selbst bezahlen.

Der Gutschein ist jeweils bis Ende Jahr gültig. Die Anbieter müssen die besuchten Lektionen bis Ende Jahr abrechnen, auch wenn der Kurs noch nicht zu Ende ist. Der Gutschein ist jeweils bis Ende Jahr gültig. Ist für die Anbieter abzusehen, dass der Teilnehmende 60% Anwesenheit bis Ende Jahr erfüllt, ist er angehalten, den Gutschein bis Ende Jahr abzurechnen. Ist das nicht der Fall, kann der Gutschein im Folgejahr verrechnet werden.

8 Für welche Kurse ist der Gutschein gültig?

Der Gutschein ist für alle Kurse gültig auf der Seite

- www.einfach-besser.ch/schwyz, für berechnigte Personen, die im Kanton Schwyz wohnen
- www.einfach-besser.ch/luzern, für berechnigte Personen, die im Kanton Luzern wohnen
- www.einfach-besser.ch/obwalden, für berechnigte Personen, die im Kanton Obwalden wohnen
- www.einfach-besser.ch/zug, für berechnigte Personen, die im Kanton Zug wohnen

Personen aus dem Kanton Zug können in den Kantonen Schwyz und Luzern nur IKT und Mathematikurse mit Bildungsgutscheinen besuchen (vgl. Merkblatt Kanton ZG). Je nach Landingpage wird die korrekte Auswahl der Kurse automatisch angezeigt.

Kurse mit Bildungsgutscheinen sind komplementär, das heisst, sie ersetzen keine Kurse, die bereits im Rahmen anderer Massnahmen durchgeführt werden (vgl. Rechtsgutachten SBFI 2022).

9 Wann und wie erfolgt die Aufnahme eines Kurses in die Onlineplattform?

Bildungsgutschein-Kurse werden dem Standortkanton des Angebots zur Bewilligung eingereicht.

- Kanton Schwyz: karin.kuster@sz.ch
- Kanton Luzern: patricia.buser@lu.ch
- Kanton Obwalden: Rahel.Rohrer@ow.ch
- Kanton Zug: Bernadette.Ammann@zg.ch

Die anderen Kantone und birte.theiler@alice.ch vom SVEB werden jeweils im cc aufgeführt.

10 Welche Voraussetzungen müssen Anbieter erfüllen um Grundkompetenzkurse zum Bezug von Bildungsgutscheinen anbieten zu dürfen?

Die kantonale Vergabe von Bildungsgutscheinen unterstützt Institutionen, die Kurse anbieten, die

- auf erwachsene Personen zwischen 18 und 65 Jahren ausgerichtet sind, die einen Förderbedarf in ihren Grundkompetenzen aufweisen, im Kanton Schwyz, Luzern, Obwalden oder Zug wohnhaft sind und mindestens über ein Sprachniveau A2 in den Kantonen Schwyz, Luzern und Obwalden und B1 im Kanton Zug verfügen.
- von öffentlichen oder privaten Bildungsanbietern in den Kanton Schwyz, Luzern, Obwalden oder Zug durchgeführt werden. Private Bildungsanbieter müssen seit mindestens vier Jahren erfolgreich als Bildungsinstitution tätig sein.
- öffentlich zugänglich sowie politisch und konfessionell neutral sind.
- darauf abzielen, ihre Teilnehmenden in weiterführende Angebote zu vermitteln, respektive mit bestehenden Angeboten zu vernetzen.

- von Bildungsanbietern durchgeführt werden, die zertifiziert sind (z.B. Eduqua, ISO, etc.) und/oder deren Kursleitende über ein Lehrdiplom oder SVEB-Zertifikat verfügen oder in absehbarer Frist die Zertifizierung erwerben werden.

11 Wie ist die Berichterstattung geregelt?

Die Kursevaluation (Kursangebot, Kursleitende, Kursteilnehmende) wird durch den Anbieter geregelt. Die Evaluationsergebnisse werden dem Standortkanton Ende Jahr (31.12.) per E-Mail zugestellt.

12 Änderungen im Merkblatt

16.03.2024; neue URL www.einfach-besser.ch anstelle www.besser-jetzt.ch

10.04.2024; Kanton Obwalden und neue Ansprechperson Kanton Schwyz ergänzt

Schwyz, 15.03.2023